

KVBIINFOS 10|19

ABRECHNUNG

- 126 Die nächsten Zahlungstermine
- 126 Abrechnungsabgabe für das Quartal 3/2019
- 128 EBM – Änderungen zum 1. Oktober 2019
- 130 HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP)
- 133 Biomarkerbasierter Test beim primären Mammakarzinom
- 133 Änderung Bedarfsplanungs-Richtlinie Jobsharing

VERORDNUNG

- 134 Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie
- 135 Praluent® (Alirocumab) wird eingestellt
- 135 Abgrenzung häusliche Krankenpflege von StäB
- 135 FAQ zu Heilmitteln

IT IN DER PRAXIS

- 136 Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

ALLGEMEINES

- 137 Defibrillatoren der Marke Telefunken

SEMINARE

- 138 Seminar des Monats für Praxisinhaber
- 139 Seminare des Monats für nichtärztliches Praxispersonal
- 140 Die nächsten Seminartermine der KVB

Die nächsten Zahlungstermine

10. Oktober 2019
Abschlagszahlung September 2019

31. Oktober 2019
Restzahlung 2/2019

11. November 2019
Abschlagszahlung Oktober 2019

10. Dezember 2019
Abschlagszahlung November 2019

*Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen
individueller Berechnung zirka fünf Tage später*

Abrechnungsabgabe für das Quartal 3/2019

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 3. Quartal 2019 bis spätestens **Donnerstag, den 10. Oktober 2019**, online im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über die Kachel „Dateien einreichen“ oder über den Kommunikationskanal KV-Connect.

Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns

Ihr Wunsch **innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungsabgabetermin** erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

(3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmsweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies

- innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung beantragt wird,
- die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und
- die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:

Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise „Scheine der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ beigefügt werden.

Hinweis: Regelung bei der Abrechnung der Behandlung von Asylbewerbern

Seit dem Abrechnungsquartal 2/2017 ist bei den **bayerischen Asyl-Kostenträgern** (Kassennummern 63xxx bis 70xxx) das Einreichen der Behandlungsscheine nicht mehr erforderlich. Diese sind zwei Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von **außerbayerischen Asyl-Kostenträgern** sind weiterhin einzureichen.

Mehr Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger/Behandlung von Asylbewerbern*.

Sammelerklärung

In Zusammenhang mit der Einreichung/Übermittlung der Online-Abrechnung wird Ihnen im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Dateien einreichen“ ein personalisiertes Formular der Sammelklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden.

Das Herunterladen der vorbefüllten Sammelklärung ist dort jederzeit als eigenständiger Vorgang möglich (unabhängig davon, ob gleichzeitig

eine Datei eingereicht werden soll oder nicht).

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Die Einreichung der Sammelklärung an die KVB in Papierform ist aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.

Hinweis: Die Abgabe der Sammelklärung mit Garantiefunktion ist Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs des einzelnen Vertragsarztes (BSG, Urteil vom 17. September 1997, 6 RKa 86/95 Rn 19f.). **Fehlt** die ordnungsgemäße **Sammelerklärung**, darf die KVB die „abgerechneten“ Leistungen nicht vergüten, da somit **kein Honoraranspruch** entstanden ist.

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Besondere Kostenträger“ zur Verfügung. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger*.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten

Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Sollten Sie ausnahmsweise die Frist nicht einhalten können, besteht für Sie die Möglichkeit, unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist zu beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen erhalten Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 – 6 87 80.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Notarzteinsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

EBM – Änderungen zum 1. Oktober 2019

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarzdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Notarzdienst-Abrechnung*.

Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ mit Klick auf die Kachel „Notarzt-Abrechnung anlegen“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88

Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25

E-Mail emDoc@kvb.de

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 441. Sitzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) beschlossen. Über die wichtigsten Änderungen wurden die betroffenen Ärzte bereits gesondert informiert. Nachfolgend stellen wir diese in Kürze dar.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 441. Sitzung wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Aufnahme neuer EBM-Leistungen zur Diagnostik von Präeklampsie

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 die Biomarker PIGF und sFlt-1/PIGF bei vorhandenen Symptomen als ergänzende Diagnostik bei Vorliegen des Verdachts auf eine Präeklampsie in den EBM aufgenommen.

Quantitative Bestimmung frühestens ab der 24. Schwangerschaftswoche + 0 Tage

GOP 32362 – PIGF

Preis B€GO: 19,40 Euro

GOP 32363 – sFlt – 1/PIGF – Quotienten

Preis B€GO: 62,25 Euro

Voraussetzungen für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363:

- je Untersuchung, jeweils maximal dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig

- am Behandlungstag nicht nebeneinander berechnungsfähig.
- Befundbericht muss innerhalb von 24 Stunden nach Materialeingang übermittelt sein.
- Folgende Kriterien der Präeklampsie müssen erfüllt sein:
 - neu auftretender oder bestehender Hypertonus
 - Präeklampsie-assoziiertes organisches oder labordiagnostischer Untersuchungsbefund, der keiner anderen Ursache zugeordnet werden kann
 - fetale Wachstumsstörung
 - auffälliger dopplersonografischer Befund der Aa. uterinae in einer Untersuchung nach der Gebührenordnungsposition 01775 (weiterführende Dopplersonografie II).

HE4-Marker über GOP 32390 berechnungsfähig

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 wird die Bestimmung des Ovarialkarzinommarkers HE4 in den EBM aufgenommen. Hierfür wurde die bestehende Gebührenordnungsposition 32390 (Quantitative Bestimmung CA 125 mittels Immunoassay) um den Biomarker HE4 erweitert. Die in den Anmerkungen aufgeführten Anzahlbedingungen und Abrechnungsausschlüsse gelten unverändert fort:

- GOpen 32324 (CEA), 32350 (AFP), 32351 (PSA), 32352 (HCG, β -HCG), 32390 bis 32398, 32400 (CYFRA21-1) und 32420 (Thyreoglobulin) sind nebeneinander insgesamt bis zu zweimal berechnungsfähig. Davon abweichend sind die GOpen 32391 (CA 15-3) und 32398 (MCA) nicht nebeneinander berechnungsfähig.

- GOPen 32365 bis 32380, 32385 bis 32398, 32400 bis 32405 und 32410 bis 32415 sind im Rahmen eines Stimulations- oder Suppressionstests bis zu fünfmal, im Rahmen eines Tagesprofils bis zu dreimal berechnungsfähig.

Enzyersatztherapie bei Morbus Pompe ab 1. Oktober 2019 berechnungsfähig

Bisher war die Gabe der Infusion von Alglucosidase alfa bei Morbus Pompe ausschließlich in spezialisierten (Universitäts-) Kliniken möglich. Um Versorgungsengpässe zu vermeiden und eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, soll dies zukünftig auch durch niedergelassene Ärzte angeboten werden.

Hierfür hat der Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 die Gebührenordnungspositionen 01510 und 01511 um die Gabe der Infusion mit Alglucosidase alfa bei Morbus Pompe erweitert.

Änderungen im Bereich der HIV-Labordiagnostik zum 1. Oktober 2019

Neue Gebührenordnungsposition für den diagnostischen Nachweis von HIV-RNA

Für den Nachweis einer kürzlich erworbenen HIV-Infektion mit noch negativem oder grenzwertigem Suchtest wird eine neue Gebührenordnungsposition in den Abschnitt 32.3.12 EBM aufgenommen. Diese Gebührenordnungsposition kann auch für den Nachweis viraler Nukleinsäuren zur Bestätigung eines reaktiven Suchtests an Stelle der Gebührenordnungsposition 32660 (HIV-1- und/oder HIV-2-Antikörper, Westernblot) berechnet werden.

GOP 32850 – Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA
Preis B€GO: 43,40 Euro

- einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig
- in derselben Sitzung nicht neben der Untersuchung auf HIV-1 und/oder HIV-2-Antikörper, Westernblot (GOP 32660) und nicht neben der Untersuchung auf HIV-RNA (GOP 32824) berechnungsfähig

Labor-Ausnahmekennnummer 32006 bei HIV-RNA Diagnostik

Wie bereits die Gebührenordnungsposition 32660 wird auch die 32850 in den Katalog der Ausnahmekennnummer 32006 aufgenommen, so dass die Kosten für den Nukleinsäurenachweis von HIV-RNA sich nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus auswirken.

Anhebung der Bewertung des kurativen HIV-1 und HIV-2-Antikörper Nachweises

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 die Gebührenordnungsposition 32575 an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und die Bewertung um 0,35 Euro auf 4,45 Euro angehoben und einen Abrechnungsausschluss zur entsprechenden Leistung der PrEP in derselben Sitzung aufgenommen. Hierfür wurde die Leistungsbeschreibung um den Nachweis von HIV-p24-Antigen ergänzt.

Streichung von Gebührenordnungspositionen

Im Zuge der Anpassung der Gebührenordnungsposition 32575 (siehe oben) werden die Gebührenordnungspositionen 32576 (HIV-2 Antikörper – Immunoassay) und 32783 (Nachweis HIV) gestrichen. Diese

können somit ab dem 1. Oktober 2019 nicht mehr abgerechnet werden.

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen 32362, 32363 und 32850 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Genehmigung

Die Berechnung der neuen Gebührenordnungspositionen 32362, 32363 und 32850 setzt eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen nach Abschnitt 32.3 (QSV-Spezial-Labor) voraus.

Anhang 3 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 32362, 32363 und 32850 werden als Ausschlussleistung zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit „*“ ausgewiesen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP)

Versicherte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einem substanzialen HIV-Infektionsrisiko haben einen Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV sowie ein Anrecht auf Untersuchungen, die bei Verordnung und Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind.

Anspruchsberechtigte Versicherte

Konkret gehören dazu folgende HIV-negative Personen:

- Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben, oder Transgender-Personen mit der Angabe von analem Geschlechtsverkehr ohne Kondom innerhalb der letzten drei bis sechs Monate und/oder voraussichtlich in den nächsten Monaten beziehungsweise einer stattgehabten sexuell übertragbaren Infektion in den letzten zwölf Monaten,
- serodiskordante Konstellationen mit einer virämisch HIV-positiven Person ohne antiretrovirale Therapie (ART), einer nicht suppressiven ART oder in der Anfangsphase einer ART (HIV-RNA, die nicht schon sechs Monate unter 200 RNA-Kopien/ml liegt).

Weiterhin anspruchsberechtigt sind nach individueller und situativer Risikoüberprüfung durch einen qualifizierten Arzt:

- Drogeninjizierende Personen ohne Gebrauch steriler Injektionsmaterialien,
- Personen mit Geschlechtsverkehr ohne Kondom mit einer Person, bei der eine undiagnostizierte HIV-Infektion wahrscheinlich ist

(zum Beispiel Partnern aus Hochprävalenzländern oder mit risikoreichen Sexualpraktiken).

Für die Beratung, Einleitung und Kontrolle sowie für die labormedizinischen Untersuchungen im Rahmen der PrEP wurden zum 1. September 2019 folgende Gebührenordnungspositionen in den neuen Abschnitt 1.7.8 (HIV-Präexpositionsprophylaxe) EBM aufgenommen:

Beratung, Einleitung und Kontrolle

GOP 01920 - Beratung vor Beginn einer HIV-Präexpositionsprophylaxe gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä
 EBM-Bewertung: 115 Punkte
 Preis B€GO: 12,45 Euro

- persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich
- je vollendete zehn Minuten berechnungsfähig, im Krankheitsfall höchstens dreimal
- am Behandlungstag nicht neben der Kontrolle im Rahmen einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (GOP 01922) berechnungsfähig

GOP 01921 - Einleitung einer HIV-Präexpositionsprophylaxe gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä
 EBM-Bewertung: 115 Punkte
 Preis B€GO: 12,45 Euro

- persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich
- einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig
- am Behandlungstag nicht neben der Kontrolle im Rahmen einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (GOP 01922) berechnungsfähig

GOP 01922 - Kontrolle im Rahmen einer HIV-Präexpositionsprophylaxe gemäß Anlage 33 des BMV-Ä

EBM-Bewertung: 57 Punkte
 Preis B€GO: 6,17 Euro

- persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich
- je vollendete fünf Minuten berechnungsfähig, im Behandlungsfall höchstens dreimal
- am Behandlungstag nicht neben der Beratung vor Beginn einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (GOP 01920) und der Einleitung einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (GOP 01921) berechnungsfähig

Besondere Qualifikation des Arztes - Genehmigung für GOP 01920 bis 01922

Zur Durchführung und Abrechnung der GOP 01920 bis 01922 ab 1. September 2019 muss eine **Genehmigung** nach der Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß Paragraph 20j SGB V (Anlage 33 BMV-Ä) **beantragt** und erteilt werden. Es gibt **zwei Alternativen** zum Nachweis der fachlichen Befähigung:

1. Alternative:

Wenn Ihnen eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids erteilt wurde, müssen Sie mit der Antragstellung keine weiteren fachlichen Nachweise vorlegen.

2. Alternative:

Ohne die vorgenannte Genehmigung müssen Sie die Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie oder Haut- und Geschlechts-

krankheiten führen und weitere fachliche Nachweise vorlegen, unter anderem

- eine mindestens 16-stündige Hospitation zur Betreuung von HIV-/Aids-Patienten,
- die Präsenz bei der Behandlung von mindestens 15 Personen mit HIV/Aids und/oder PrEP und
- acht Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids innerhalb eines Jahres vor Antragstellung vorlegen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Das **Antragsformular** und weitere Informationen zur Vereinbarung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Themen und Verfahren der Qualitätssicherung/Buchstabe „H“/HIV-Präexpositionsprophylaxe*.

Labor im Rahmen der PrEP

Die nachfolgenden Gebührenordnungspositionen sind nur von Laborärzten, Mikrobiologen und Transfusionsmediziner berechnungsfähig. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01931 bis 01936 setzt eine Genehmigung zur Ausföhrung und Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen nach Abschnitt 32.3 (QSV-Spezial-Labor) voraus. Transfusionsmediziner mit Speziallaborgenehmigung können von den vorgenannten GOP die GOP 01931, 01933, 01934 und 01935 abrechnen.

GOP 01930 - Bestimmung des Kreatinin im Serum und/oder Plasma und Berechnung der eGFR
 EBM-Bewertung: 3 Punkte
 Preis B€GO: 0,32 Euro

- zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- in derselben Sitzung nicht neben den kurativen Gebührenordnungspositionen für die Bestimmung des Kreatinin, Jaffé-Methode (GOP 32066) und Kreatinin, enzymatisch (GOP 32067) berechnungsfähig
- Die GOP 01930 (Kreatininbestimmung) ist laut aktuellem Beschluss des Bewertungsausschusses derzeit nur von den oben genannten Fachgruppen berechnungsfähig. Eine Änderung für diese GOP wird gegebenenfalls noch erfolgen.

GOP 01931 - Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen
 EBM-Bewertung: 41 Punkte
 Preis B€GO: 4,44 Euro

- einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig
- im ersten Quartal der Präexpositionsbehandlung bis zu zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig

Wichtige Hinweise:

■ **Veranlasser**
 Bitte informieren Sie Ihr Labor bei Auftragserteilung, wenn es sich um eine zweite Veranlassung im ersten Quartal der PrEP handelt, damit der Laborarzt eine entsprechende Kennzeichnung der GOP in seiner Abrechnung vornehmen kann.

■ **Labor**
 Bitte tragen Sie zur Kennzeichnung des zweiten Ansatzes im ersten Quartal der PrEP zur GOP im freien Begründungsfeld (FK 5009) den Buchstaben „Z“ ein (als Großbuchstabe, als alleiniger Eintrag im Feld).

Dass es sich um eine zweite Untersuchung im ersten Quartal der PrEP handelt, wird Ihnen bei Auftragserteilung durch den Veranlasser mitgeteilt.

- in derselben Sitzung nicht neben dem kurativen Nachweis von HIV-1 oder HIV-1/2 Antikörper mittels Immunassay (GOP 32575) berechnungsfähig

GOP 01932 - Nachweis von HBs-Antigen und HBc-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe
 EBM Bewertung: 105 Punkte
 Preis B€GO: 11,36 Euro

- einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig
- in derselben Sitzung nicht neben dem kurativen Nachweis von HBc-Antikörper (GOP 32614) und Nachweis von HBsAg (GOP 32781) berechnungsfähig

GOP 01933 - Nachweis von HBs-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe ohne dokumentierte Impfung gegen Hepatitis B
 EBM-Bewertung: 51 Punkte
 Preis B€GO: 5,52 Euro

- einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig
- in derselben Sitzung nicht neben dem kurativen Nachweis von HBs-Antikörper (GOP 32617) berechnungsfähig

GOP 01934 - Nachweis von HCV-Antikörpern - vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe oder - während einer Präexpositionsprophylaxe nur bei seronegativen Anwendern
 EBM-Bewertung: 91 Punkte
 Preis B€GO: 9,85 Euro

- höchstens zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig
- in derselben Sitzung nicht neben dem kurativen Nachweis von HCV-Antikörper (GOP 32618) berechnungsfähig

GOP 01935 - Nachweis von Treponemenantikörpern mittels TPHA/TPPA-Test (Lues-Suchreaktion) und/oder Immunoassay nach individueller und situativer Risikoüberprüfung
 EBM-Bewertung: 42 Punkte
 Preis B€GO: 4,55 Euro

- einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig
- in derselben Sitzung nicht neben der kurativen Gebührenordnungsposition für Treponemenantikörper-Nachweis im TPHA/TPPA-Test oder mittels Immunoassay (GOP 32566) berechnungsfähig

GOP 01936 - Nachweis von Neisseria gonorrhoeae und/oder Chlamydien in pharyngealen, anorektalen und/oder genitalen Abstrichen mittels Nukleinsäureamplifikationsverfahren (NAT) nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe gegebenenfalls einschließlich Pooling der Materialien der Abstrichorte
 EBM-Bewertung: 320 Punkte
 Preis B€GO: 34,63 Euro

- einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig
- in derselben Sitzung nicht neben den kurativen Gebührenordnungspositionen Neisseria gonorrhoeae (GOP 32836) und Chlamydien (GOP 32839) berechnungsfähig

Verordnung

Für die Präexpositionsprophylaxe sind Arzneimittel mit den Wirkstoffen Emtricitabin/Tenofoviridisopoxil (200 mg/245 mg) zugelassen. Wir empfehlen Ihnen - im Rahmen einer wirtschaftlichen Verordnungsweise - eine Wirkstoffverordnung oder eine namentliche Verordnung ohne aut-idem-Kreuz. Die Apotheken substituieren bei diesen Verordnungen zu Rabattarzneimitteln (soweit vorhanden) oder zu preisgünstigen Generika.

Vergütung

Für den neu in den EBM aufgenommenen Abschnitt 1.7.8 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Anhang 3 EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOP 01920 bis 01922 und 01930 bis 01936 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die GOP 01920 bis 01922 und 01931 bis 01936 werden als Ausschussleistung zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit „**“ ausgewiesen.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 441. Sitzung wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungs-

ausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Biomarkerbasierter Test beim primären Mammakarzinom

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. Juni 2019 beschlossen, einen spezifizierten biomarkerbasierten Test zur Ermittlung des Rezidivrisikos beim primären Mammakarzinom in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Der Test soll die Entscheidung für oder gegen eine adjuvante systemische Chemotherapie unterstützen. Zu weiteren Tests und Anwendungsgebieten werden die Beratungen im G-BA fortgesetzt. Der Beschluss trat am 23. August 2019 in Kraft.

Voraussetzungen zur Durchführung des Tests

- Der Biomarker-Test kann bei Patientinnen mit einem primären Hormonrezeptorpositiven, HER2/neu-negativen, nodalnegativen und nicht metastasierten Mammakarzinom unter Anwendung der Vorgehensweise des „Oncotype DX Breast Recurrence Score®“ eingesetzt werden.
- Der Test darf nur angewendet werden, wenn die Empfehlung für oder gegen eine adjuvante systemische Chemotherapie beim primären Mammakarzinom aufgrund klinischer und pathologischer Kriterien allein nicht eindeutig getroffen werden kann.
- Die Patientinnen müssen in einem ärztlichen Gespräch unter Einbeziehung des vom G-BA veröffentlichten Merkblatts „Biomarkerbasierte Tests beim frühen Brustkrebs“ über den Test aufgeklärt worden sein.

Die Aufklärung zum Test darf nur von folgenden Fachgruppen durchgeführt werden:

- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt gynäkologische Onkologie,

- Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
- Fachärzte für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt oder Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, jeweils mit dem Nachweis der Zusatzweiterbildung „Medikamentöse Tumortherapie“,
- andere Fachgruppen bei Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung.

Abrechnung erst nach Aufnahme einer Leistung in den EBM möglich

Der Biomarker-Test kann als ambulante Leistung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erst dann erbracht werden, wenn eine entsprechende Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen wurde. Für die Anpassung des EBM hat der Bewertungsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie Zeit.

Sobald die Aufnahme der neuen Leistung in den EBM beschlossen wurde, werden wir Sie hierüber informieren.

Sie finden den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVB-RL) sowie das Patientinnenmerkblatt auf dessen Internetseite unter www.g-ba.de.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Änderung Bedarfsplanungs-Richtlinie Jobsharing

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Bedarfsplanungs-Richtlinie geändert: Die Facharztgruppen der Chirurgen und Orthopäden wurden zur Arztgruppe der Chirurgen und Orthopäden zusammengelegt. Für die Berechnung der Job-Sharing-Obergrenzen werden daher die Fachgruppendurchschnitte der Chirurgen und Orthopäden ab Quartal 2/2019 gemeinsam ermittelt.

Diese Änderung ist am 16. Januar 2019 in Kraft getreten.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat weitere Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie beschlossen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.

Zu Anlage III, Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse:

- Nummer 32 – Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa – neu: für die Behandlung von Schlafstörungen (Insomnie) bei Kindern und Jugendlichen im Alter von zwei bis 18 Jahren mit Autismus-Spektrum-Störung und/oder Smith-Magenis-Syndrom, wenn Schlafhygienemaßnahmen unzureichend waren, verordnungsfähig

Zur Anlage V, verordnungsfähige Medizinprodukte:

- Microvisc® plus – Änderung Befristung auf 31. Oktober 2021
- PädiaSalin® 6 % – Aufnahme

Zur Anlage VI (Teil A), Off-Label-Use:

- Bei drei OLU-Beschlüssen (jeweils Teil A – verordnungsfähig – der Anlage VI der AM-RL) zu
- Fludarabin bei anderen als in der Zulassung genannten niedrig beziehungsweise intermediär malignen B – Non-Hodgkin-Lymphomen (B-NHL) als chronische lymphatische Leukämien (CLL) (Ziffer VI der Anlage VI der AM-RL),
 - Mycophenolat Mofetil (MMF) bei Myasthenia Gravis (Ziffer XVI),
 - MMF bei Lupusnephritis (Ziffer XXVII)

wurde bei den genannten Firmen mit Anerkennung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nach Paragraph 84 AMG (Gefährdungshaftung) jeweils der Firmenname ersetzt. Hin-

tergrund ist hier der Brexit mit Verlegung des Firmensitzes in die EU.

Neu:

- Carboplatin bei fortgeschrittenem nicht-kleinzelligem Bronchialkarzinom (NSCLC) – Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers

Zur Anlage XII, Frühe Nutzenbewertung:

Im zweiten Quartal 2019 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten:

- Abemaciclib – Brustkrebs, in Kombination mit Fulvestrant, Brustkrebs in Kombination mit einem Aromatasehemmer
- Alirocumab – Neubewertung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Atezolizumab – Neubewertung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse: Urothelkarzinom
- Axicabtagen-Ciloleucel (PMB-CL), Axicabtagen-Ciloleucel (DLBCL)
- Cabozantinib – Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer, neues Anwendungsgebiet: hepatozelluläres Karzinom
- Caplacizumab – Therapiekosten
- Damoctocog alfa pegol
- Durvalumab
- Enzalutamid – neues Anwendungsgebiet: nicht-metastasierendes, kastrationsresistentes Hochrisiko-Prostatakarzinom
- Erenumab
- Fingolimod – neues Anwendungsgebiet: pädiatrische Patienten mit hochaktiver schubförmig-remittierender Multipler Sklerose
- Fluticasonfuroat/Umeclidinium/Vilanterol – neues Anwendungsgebiet: COPD, die mit einer

Kombination aus LAMA und LABA nicht ausreichend eingestellt ist

- Insulin degludec – Neubewertung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Nusinersen – Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer
- Ocriplasmin – Neubewertung nach Fristablauf
- Pembrolizumab – Neubewertung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse: Urothelkarzinom, neues Anwendungsgebiet: rezidivierendes oder metastasierendes Plattenepithelkarzinom der Kopf-Hals-Region (HNSCC)
- Semaglutid
- Tezacaftor/Ivacaftor
- Tildrakizumab
- Venetoclax – Neubewertung nach Aufhebung des Orphan-Drug-Status, neues Anwendungsgebiet: chronische lymphatische Leukämie, Kombination mit Rituximab

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Arzneimittel/Frühe Nutzenbewertung*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Praluent® (Alirocumab) wird eingestellt

Patentstreit zwischen AMGEN und SANOFI bezüglich der PCSK-9 Inhibitoren Evo-locumab und Alirocumab

Eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Patentstreit zwischen AMGEN und SANOFI bedeutet, dass das Urteil, das die Fertigung, den Vertrieb und die Vermarktung von Praluent® in Deutschland durch SANOFI und Regeneron verbietet, weiter vorläufig vollstreckbar bleibt. Daher werden ab sofort die Fertigung, das Marketing und der Vertrieb von Praluent® eingestellt. Noch vorhandene Ware von Praluent® in Deutschland wird aus Krankenhäusern, dem Großhandel und Apotheken zum jetzigen Zeitpunkt nicht zurückgerufen. Die Löschung in der Lauertaxe erfolgte zum 1. September 2019.

Aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entspricht eine Umstellung von Alirocumab auf Evolocumab (Repatha®) einer Neueinstellung und muss daher durch die folgenden, in der Arzneimittel-Richtlinie Anlage III Nr. 35a genannten Fachärzte erfolgen:

- Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie
- Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie
- Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- Fachärzte für Innere Medizin und Angiologie
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie, Kinder-Nephrologie oder Schwerpunkt Kinder-Kardiologie

- an Ambulanzen für Lipidstoffwechselstörungen tätige Fachärzte

Der Hersteller von Praluent® SANOFI hat uns bezüglich der Umstellung von Alirocumab auf Evolocumab Folgendes empfohlen: *„Da von dem nun verbliebenen Wirkstoff Evolocumab nur eine Dosis von 140mg (alle zwei Wochen) erhältlich ist, sollten alle Patienten – egal ob sie aktuell die 75mg oder 150mg-Dosis erhalten – auf diese Dosis umgestellt werden. Davon sind bundesweit etwa 7.500 Patienten betroffen, die bisher Alirocumab erhielten. Ärzte können sich bei Fragen direkt an unseren Kundenservice unter der kostenlosen Rufnummer 0 800 / 5 25 20 10 oder per E-Mail an medinfo.de@sanofi.com wenden.“*

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Abgrenzung häusliche Krankenpflege von StäB

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat klargestellt, dass bei einer Versorgung im Rahmen einer stations-äquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB) keine gleichzeitige Verordnung von häuslicher und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege erfolgen darf. Bei der StäB handelt es sich um eine Krankenhausleistung im häuslichen Umfeld von psychisch erkrankten Menschen.

FAQ zu Heilmitteln

In den FAQ wurden die beiden Sachverhalte aufgenommen:

Der Regelfall ist patientenbezogen

Der Regelfall ist patientenbezogen und hängt ausschließlich mit dem Behandlungsfall zusammen, das heißt, es ist eine Verordnung durch mehrere Ärzte möglich (stellt zum Beispiel der Orthopäde die Erstverordnung aus, stellt der weiterbehandelnde Hausarzt eine Folgeverordnung aus).

Verordnung von Heilmitteln während einer T-RENA

Bei der T-RENA verhält es sich ebenso wie bei der IRENA: für die gleiche Diagnose/Erkrankung keine zeitgleiche Verordnung von Heilmitteln. Ausnahme: Bei einer abweichenden Diagnose, zum Beispiel interkurrente Erkrankung, kann gemäß den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie verordnet werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

Erneut stellen wir Ihnen unsere regelmäßigen Statistiken über die Praxisverwaltungssysteme (PVS) mit den höchsten Installationszahlen im Zuständigkeitsbereich der KVB sowie über den größten Zuwachs in den Installationszahlen über die letzten zwölf Monate zur Verfügung.

Eine Installation bezieht sich immer auf eine Betriebsstätte, das heißt: x Installationen in der Statistik bedeuten, dass x Betriebsstätten mit dem jeweils genannten System beziehungsweise mit dem System/den Systemen des genannten Anbieters im bezogenen Quartal abgerechnet haben.

Im Quartal 2/2018 wurden insgesamt 18.741 Installationen vermerkt, und im Quartal 2/2019 18.660. Zur Jahresmitte 2019 waren insgesamt 108 Systeme im Zuständigkeitsbereich der KVB im Einsatz.

Die TOP 10 der Praxisverwaltungssysteme im Bereich der KVB

Rang	PVS/KIS	Anbieter	Installationen	Marktanteil	Veränderung von Abrechnungsquartal 2/2018 zu 2/2019
1	Psyprax	Psyprax GmbH	3.746	20,08 %	+98
2	x.isynet	medatixx GmbH & Co. KG	2.462	13,19 %	-35
3	TURBOMED	CompuGroup Medical	1.478	7,92 %	-105
4	MEDISTAR	CompuGroup Medical	1.466	7,86 %	-74
5	CGM M1 PRO	CompuGroup Medical	860	4,61 %	-28
6	ALBIS	CompuGroup Medical	840	4,50 %	-22
7	x.concept	medatixx GmbH & Co. KG	803	4,30 %	-13
8	x.comfort	medatixx GmbH & Co. KG	501	2,68 %	-63
9	easymed	promedico / medatixx GmbH	463	2,48 %	-42
10	EPIKUR	Epikur SW & IT-Service	385	2,06 %	+50

Praxisverwaltungssysteme mit dem größten absoluten Kundenzuwachs

Rang	PVS/KIS	Anbieter	Differenz der Installationen 2/2018 zu 2/2019	Installationen gesamt (Stand 2/2019)
1	Psyprax	Psyprax GmbH	+98	3.746
2	medatixx	medatixx GmbH & Co. KG	+96	286
3	T2med	T2med GmbH & Co. KG	+58	126
4	RED Medical	RED Medical Systems GmbH	+56	225
5	EPIKUR	Epikur Software & IT-Service	+50	385
6	MEDICAL OFFICE	Indamed GmbH	+31	240
7	PegaMed	PEGA Elektronik-Vertriebs GmbH	+29	235
8	Elefant	HASOMED GmbH	+27	325
9	tomedo	zollsoft GmbH	+24	152
10	Smarty	New Media Company GmbH & Co. KG	+13	217

Defibrillatoren der Marke Telefunken

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass Defibrillatoren der Marke Telefunken (AED Modell FA1 und HR1) trotz fehlender Bescheinigung seit 18. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden. Dabei sind auch Ersatzteile wie Batterien und Elektroden dieser Geräte betroffen. Es ist nicht sichergestellt, dass im Anwendungsfall des Defibrillators das Behandlungsziel erreicht wird oder der Patient nicht zusätzliche Schädigungen erleidet. Aus diesem Grund wird allen Anwendern und Betreibern geraten, Telefunken Defibrillatoren (AED Modell FA1 und HR1) auszutauschen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.produktwarnung.eu/2019/08/09/wichtige-sicherheitswarnung-zu-automatisierten-externen-defibrillatoren-der-marke-telefunken/14882>.

Bei Fragen erreichen Sie uns per E-Mail an Praxisfuehrung@kvb.de.

Seminar des Monats für Praxisinhaber

DMP – Fortbildungstag für koordinierende Hausärzte

Wenn Sie im Rahmen der Disease Management Programme (DMP) koordinierender Arzt sind, bieten wir Ihnen mit dem DMP-Fortbildungstag eine Möglichkeit, Ihre jährliche Fortbildungspflicht für die DMP Diabetes mellitus Typ 2 und Koronare Herzkrankheit sowie die im Drei-Jahres-Rhythmus nachzuweisende Fortbildung zum DMP Asthma/COPD an einem Tag zu erfüllen.

Der Referent vermittelt Ihnen neue sowie bekannte Erkenntnisse aus der Forschung, die für die Umsetzung der DMP relevant sind. Jeder Referent setzt das besondere Augenmerk auf ein spezielles Thema aus der jeweiligen Indikation.

Wichtig: Die Teilnahme an speziell dieser Veranstaltung ist nicht verpflichtend. Sie können Ihrer Fortbil-

dungspflicht im Rahmen der DMP auch durch andere Veranstaltungen nachkommen. Diese Veranstaltung ersetzt nicht die umfangreichere, eintägige Eingangsfortbildung, die koordinierende Ärzte innerhalb des ersten Jahres ihrer Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 2 absolvieren müssen.

Diese Fortbildung können Sie auch online durchführen unter www.curacampus.de.

Zielgruppe

Ärzte, angestellte Ärzte, koordinierender Arzt im DMP

Themenschwerpunkte

- DMP Asthma/COPD
- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP Koronare Herzkrankheit

Referenten

Externe Referenten

Teilnahmegebühr

95,- Euro

Seminardaten

16. Oktober 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Bayreuth/KVB
23. Oktober 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Würzburg/KVB
6. November 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Straubing/KVB
30. November 2019	10.00 bis 15.00 Uhr	Nürnberg/KVB
4. Dezember 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Regensburg/KVB

Seminare des Monats für nichtärztliches Praxispersonal

- **DMP – Fortbildung für Schulungspersonal Asthma/COPD**
- **DMP – Fortbildung für Schulungspersonal – Diabetes/KHK**

Für Praxen, die an den Disease Management Programmen (DMP) für Asthma/COPD und Diabetes/KHK teilnehmen, bietet die KVB regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Praxismitarbeiter an.

Darin werden neben dem Grundwissen zum jeweiligen Schulungsprogramm auch die Hintergründe im Umgang mit den DMP in der Praxis vermittelt. Die Teilnehmer erfahren unter anderem Details einer vereinfachten Handhabung und wie sich Fehler vermeiden lassen.

Während dieser Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, sich mit anderen teilnehmenden Kollegen und Referenten auszutauschen.

Themenschwerpunkte

- Koordination und Organisation von strukturierten Schulungen
- Wahrnehmung und Motivation
- Kommunikation und Gesprächsführung

Referenten

Externe Referenten

Teilnahmegebühr

45,- Euro

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihre Anmeldung unter

Online-Anmeldung unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21
 E-Mail Seminarberatung@kvb.de

Unsere Servicezeiten

- Montag bis Donnerstag
7.30 bis 17.30 Uhr
- Freitag
7.30 bis 14.00 Uhr

Seminararten

DMP – Fortbildung für Schulungspersonal Asthma/COPD

20. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Nürnberg/KVB
-------------------	---------------------	--------------

DMP – Fortbildung für Schulungspersonal – Diabetes/KHK

9. Oktober 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Bayreuth/KVB
13. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Würzburg/KVB

Die nächsten Seminartermine der KVB

Hinweis zu den Seminaren 2020:

Die neuen Seminare und Seminartermine 2020 werden voraussichtlich ab Mitte November 2019 unter www.kvb.de unter der Rubrik *Service/Fortbildung/Terminsuche* veröffentlicht. Die Seminarbroschüre 2020 versenden wir Anfang Dezember 2019 an die Praxen.

Die hier aufgeführten Seminare sind nur eine Auswahl aus dem umfassenden Seminarprogramm der KVB.

Informationen zu Seminaren

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Informationen zu Qualitätszirkeln (QZ)

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 09 11 / 9 46 67 – 7 23

Informationen zu Qualitätsmanagement und Hygiene

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 09 11 / 9 46 67 – 3 19

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Anmeldeformulare und weitere Seminare

finden Sie in unserer Seminarbroschüre und im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Fax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Gebühr

Die Seminare sind zum Teil gebührenpflichtig und in ihrer Teilnehmerzahl begrenzt.

Themengebiet

Abrechnung

Abrechnungsworkshop: HNO-Praxen

Abrechnungsworkshop: Nervenärztliche, Neurologische, Psychiatrische, KJP-Praxen

Abrechnungsworkshop: Urologische Praxen

Abrechnungsworkshop: Urologische Praxen

Abrechnungsworkshop: Urologische Praxen

Abrechnungsworkshop: Dermatologische Praxen

Die Privatabrechnung in der psychotherapeutischen Praxis

Abrechnungsworkshop: Radiologische, Nuklearmedizinische, Strahlentherapeutische Praxen

Abrechnungsworkshop: Gynäkologische Praxen

DMP

DMP - Fortbildung für Schulungspersonal - Diabetes/KHK

DMP - Patientenschulung - ohne Insulin

DMP - Fortbildungstag für koordinierende Hausärzte

DMP - KHK für koordinierende Hausärzte

DMP - Diabetes mellitus Typ 2 - Eingangsfortbildung

DMP - Fortbildungstag für koordinierende Hausärzte

DMP leicht gemacht für DMP-Praxen

Praxisführung für diabetologisch besonders qualifizierte Ärzte

DMP - Fortbildungstag für koordinierende Hausärzte

DMP - Patientenschulung - Hypertonie ZI

DMP - Fortbildung für Schulungspersonal - Diabetes/KHK

DMP - Fortbildung für Schulungspersonal - Asthma/COPD

Fachseminare

Adipositas - Prävention und Therapie

Notfalltraining für das Praxisteam - Vormittag

Notfalltraining Praxisteam - Refresher

Fortbildung Impfen

Fortbildung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 4

Einsteigerseminar für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 2

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxismitarbeiter	kostenfrei	5. November 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	6. November 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	12. November 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	12. November 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	13. November 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
Praxismitarbeiter	kostenfrei	13. November 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Straubing
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	16. November 2019	10.00 bis 14.00 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	27. November 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	27. November 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Straubing
Praxismitarbeiter	45,- Euro	9. Oktober 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	100,- Euro	12. Oktober 2019 19. Oktober 2019	9.00 bis 15.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	München
Praxisinhaber	95,- Euro	16. Oktober 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	95,- Euro	19. Oktober 2019	10.00 bis 14.00 Uhr	München
Praxisinhaber	95,- Euro	19. Oktober 2019	9.30 bis 15.45 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	95,- Euro	23. Oktober 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	kostenfrei	23. Oktober 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber	45,- Euro	6. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	95,- Euro	6. November 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Straubing
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	100,- Euro	8. November bis 9. November 2019	16.00 bis 21.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	45,- Euro	13. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Würzburg
Praxismitarbeiter	45,- Euro	20. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	45,- Euro	18. Oktober 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	2. November 2019	9.00 bis 12.45 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	70,- Euro	2. November 2019	13.30 bis 16.30 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber	95,- Euro	13. November 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	München
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	16. Oktober 2019	17.00 bis 20.45 Uhr	Nürnberg
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	85,- Euro	23. Oktober 2019	16.00 bis 21.00 Uhr	Augsburg
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	13. November 2019	17.00 bis 20.30 Uhr	Nürnberg

Fortbildungspunkte

Bei der Teilnahme an unseren Seminaren sammeln Sie auch Fortbildungspunkte. Die jeweilige Anzahl können Sie bei Ihrer Seminaranmeldung erfragen.

Themengebiet**Führungsseminare**

Führungskräfte in der Praxis - Teamentwicklung

Führungskräfte in der Praxis - Kommunikation

Kooperation, Recht und Wirtschaft

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft

Alles rund ums Arbeitsrecht

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Niederlassung

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Arzt und Psychotherapeuten

Für Krisensituationen zugunsten Ihrer Angehörigen vorsorgen

Niederlassung & Praxisabgabe

Informationen und Tipps wenn Sie als angestellter Arzt/Psychotherapeut tätig werden wollen

Praxisführung leicht gemacht: Informationen für neu niedergelassene Ärzte

Wege in die ambulante ärztliche/psychotherapeutische Versorgung

Gründer- und Abgeberforum

Praxismanagement

Mitarbeiter erfolgreich motivieren

Konfliktmanagement

Qualitätsmanagement

Grundlagen zur Aufbereitung von Medizinprodukten

QM-Dokumente - digital erstellen, pflegen und archivieren

Grundlagen zum Hygienemanagement in Praxen

Qualitätszirkel

Kompaktkurs für Qualitätszirkel-Moderatoren

Selbstmanagement

Gekonnter Umgang mit der Doppelbelastung Beruf und Familie

Grenzen setzen - Grenzen achten

Telefontraining

Sicher bei der Terminvergabe

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	18. Oktober 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	München
		15. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	22. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	6. November 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber	kostenfrei	6. November 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	kostenfrei	13. November 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	kostenfrei	13. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Straubing
		20. November 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber	kostenfrei	20. November 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	14. Oktober 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Nürnberg
		13. November 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	München
Praxisinhaber	kostenfrei	16. Oktober 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
		23. Oktober 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Nürnberg
		8. November 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	München
Existenzgründer	kostenfrei	18. Oktober 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	München
Existenzgründer, Praxisinhaber	kostenfrei	9. November 2019	10.00 bis 16.00 Uhr	Regensburg
		9. November 2019	10.00 bis 16.00 Uhr	Bayreuth
		16. November 2019	10.00 bis 16.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	6. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	22. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	16. Oktober 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	18. Oktober 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	15. November 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Ärzte, Psychotherapeuten	110,- Euro	19. Oktober 2019	9.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	95,- Euro	6. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	95,- Euro	13. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	8. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth

